

Parkvertrag Parc Ela

Parkvertrag zwischen

den Parkgemeinden

und

dem Verein Parc Ela (Trägerschaft des Regionalen Naturparks Parc Ela)

Art. 1 Parkgemeinden und Parkgebiet

1. Die unterzeichneten Parkgemeinden beteiligen sich am Parc Ela, einem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes. Sie sind dazu Mitglieder im Verein Parc Ela.
2. Vorbehältlich der Zustimmung aller Gemeinden umfasst das Parkgebiet folgende Gemeinden: Alvaneu (ohne Welschtobel), Alvaschein, Bergün/Bravuogn, Bivio, Brienz/Brinzauls, Cunter, Davos (Wiesen), Filisur, Lantsch/Lenz, Marmorera, Mon, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Schmitten, Stierva, Sur, Surava, Tiefencastel, Tinizong-Rona. Der genaue Grenzverlauf ist in der Karte im Anhang ersichtlich.
3. Der Vertrag kommt zustande, wenn mindestens 15 der 21 Gemeinden zustimmen.
4. Mit der Zustimmung zum Vertrag erhält der Gemeindevorstand die Kompetenz, an der Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela die Interessen der Gemeinde zu vertreten und dort insbesondere über den definitiven Perimeter und das Betriebsgesuch abzustimmen sowie Gemeinden aus Abs. 2, welche den Parkvertrag abgelehnt haben, später im Laufe des Parkbetriebs in den Naturpark aufzunehmen.

Art. 2 Ziel und Zweck

1. Der Regionale Naturpark Parc Ela dient der nachhaltigen Regionalentwicklung. Im Parc Ela wird die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert sowie gleichzeitig die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet.
2. Insbesondere werden gemäss der 2005 von den Parkgemeinden genehmigten Parc-Ela-Charta folgende gleichwertigen Ziele verfolgt:
 - a) Stärkung der Wirtschaft und Erhaltung bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze
 - b) Förderung eines nachhaltigen touristischen Angebotes und Stärkung des Sommer- und Wintertourismus
 - c) nachhaltige Nutzung der eigenen Ressourcen, insbesondere der Wasserkraft, mit Rücksicht auf ökologisch empfindliche Lebensräume
 - d) Gemeinsame Vermarktung von Produkten aus der Region (Landwirtschaft, Holz, Tourismus,

- Handwerk u.a.)
- e) Förderung der regionalen Kreisläufe und Wertschöpfungsketten
 - f) Qualitätsförderung von Betrieben und Produkten (Labelvergabe)
 - g) Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie Naturobjekten (Geotope)
 - h) Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes (Kirchen, Burgen, Schlösser, historische Wege, Sprachen, u.a.)
 - i) Stärkung der regionalen Identität und Förderung einer engeren Zusammenarbeit unter den beiden Talschaften Albulatal und Surses
 - j) Erleben von Natur, Landschaft und Kultur
 - k) Förderung innovativer Projekte und eines sparsamen Energieeinsatzes
 - l) Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Förderung der angewandten Forschung

Art. 3 Grundsätze der Zielerreichung

1. Die Parkgemeinden unterstützen eine nachhaltige Regionalentwicklung gemäss Art. 2 in ihrem Kompetenzbereich und setzen sich dafür ein, dass Bevölkerung, Unternehmen und Institutionen sich ebenfalls für diese Ziele engagieren.
2. Die Parkgemeinden bestimmen selber, wie sie eine nachhaltige Entwicklung im Sinne von Art. 2 konkret umsetzen, und übernehmen dafür auch die Verantwortung. Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Kompetenzen in den beteiligten Gemeinden und der Region Mittelbünden bleiben unverändert.
3. Bestehende Nutzungen dürfen unverändert erhalten bleiben.
4. Die Zugehörigkeit zum Naturpark erlaubt die Erneuerung und Erstellung von Infrastrukturanlagen und Bauten. Die Pärkegesetzgebung und die Zugehörigkeit zu einem Regionalen Naturpark schaffen also keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen und ändern nichts an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Anlagen. Neue Nutzungen, Bauten und Anlagen werden nach Möglichkeit so angeordnet, dass empfindliche Lebensräume nicht gestört oder beeinträchtigt sind.
5. Die Parkgemeinden bemühen sich um einen offenen Dialog, um bestmögliche wirtschafts-, umwelt- und sozialverträgliche Lösungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu finden. Sie setzen sich daher dafür ein, dass bei Projekten mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen transparent, frühzeitig und offen kommuniziert wird, unterschiedliche Sichtweisen offengelegt und Vor- und Nachteile möglichst objektiv dargelegt und gegeneinander abgewogen werden.

Art. 4: Parkträgerschaft

1. Die Parkgemeinden sind Hoheitsmitglieder im Verein Parc Ela und können die in den Statuten des Vereins festgelegten Rechte ausüben.
2. Der Verein Parc Ela setzt Projekte gemäss Managementplan um, die einen konkreten Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung gemäss Art. 2 leisten, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet sind und die vertraglich mit Kanton und Bund vereinbart sind. Insbesondere setzt der Verein Parc Ela Projekte in Aufgabenbereichen um, für die bisher noch keine verantwortliche Trägerschaft vorhanden ist.

Art. 5: Finanzbeiträge

Die Vertragsgemeinde zahlt wie bisher den in den Statuten des Vereins Parc Ela festgehaltenen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 6. Änderungen des Vertrags

1. Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich nicht geändert werden.
2. Ausnahmen können von der Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela in folgenden Fällen genehmigt werden
 - a) Rein formale und sprachliche Änderungen, namentlich für Änderungen, die aufgrund der Fusion von Parkgemeinden nötig sind.
 - b) Falls eine Parkgemeinde mit einer Gemeinde fusioniert, die sich nicht am Park beteiligt, ist eine formelle Anpassung des Parkvertrags möglich, falls sich der Parkperimeter durch die Fusion nicht verändert.
 - c) Formelle Anpassungen, die sich ergeben, wenn Gemeinden aus Art. 1 Abs. 2, welche den Parkvertrag abgelehnt haben, später im Laufe des Parkbetriebs in den Naturpark aufgenommen werden und dazu ein neues Betriebsgesuch mit geändertem Perimeter eingereicht wird.

Art. 7: Dauer, Kündigung und Aufhebung des Vertrags

1. Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Naturpark Parc Ela das Label verleiht (31.12.2021).
2. Für seine Verlängerung muss er den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.
3. Der Vertrag kann vor Ende der 10-jährigen Betriebsdauer (31.12.2021) grundsätzlich nicht gekündigt werden.

4. Eine vorzeitige Aufhebung ist aus folgenden wichtigen Gründen möglich:
 - a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
 - b) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Park ändern sich auf Ebene Bund oder Kanton in einem Ausmass, welches volkswirtschaftlich wichtige Entwicklungsprojekte verhindert.
 - c) Die Finanzhilfen von Bund und Kanton fallen so tief aus, dass der Parkbetrieb und die Umsetzung der Parkprojekte nicht sichergestellt werden kann.
5. Die vorzeitige Aufhebung gemäss Abs. 2 kann durch die Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela oder durch mind. zwei Drittel der Vertragsgemeinden erfolgen. Mit dem Aufhebungsbeschluss wird auch der Zeitpunkt der Vertragsauflösung festgelegt.

Art. 8: Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Zustimmung von mindestens 15 Gemeinden gemäss Art. 1 Abs. 2 und der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela in Kraft. Dieser Parkvertrag ersetzt die 2005 von den Gemeinden verabschiedete Parc-Ela-Charta

Unterzeichnete Gemeinden

Gemeinde	Zugestimmt am
Alvaneu	
Alvaschein	
Bergün/Bravuogn	
Bivio	
Brienz/Brinzauls	
Cunter	
Davos	
Filisur	
Lantsch/Lenz	
Marmorera	
Mon	

Mulegns	
Riom-Parsonz	
Salouf	
Savognin	
Schmitten	
Stierva	
Sur	
Surava	
Tiefencastel	
Tinizong-Rona	

